jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/30 14Os186/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1996

Norm

WaffG §16 ff
StGB §280 Abs1

Rechtssatz

Die behördliche Erlaubnis zum Besitz von Faustfeuerwaffen könnte nur dann einen auch den Tatbestand des Ansammelns von Kampfmitteln nach § 280 Abs 1 StGB erfassenden Rechtfertigungsgrund darstellen, wenn die Waffenbesitzkarte im konkreten Fall alle angesammelten Faustfeuerwaffen betroffen hätte, und darüber hinaus andere (nicht bewilligungspflichtige) Waffen oder Munition nicht in einem die Gefahreneignung nach § 280 Abs 1 StGB erreichenden Ausmaß vorhanden gewesen wären.

Entscheidungstexte

- 14 Os 186/95
  Entscheidungstext OGH 30.01.1996 14 Os 186/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0083531

Dokumentnummer

JJR_19960130_OGH0002_0140OS00186_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at